

Allgemeine Mandatsbedingungen der Consilia Steuerberatungsgesellschaft mbH

München | Passau | Dresden | Mühldorf/Inn | Deggendorf | Regensburg | Rosenheim

Stand: Januar 2023

Für die Bearbeitung von Aufträgen, die der Consilia Steuerberatungsgesellschaft mbH (nachfolgend: „Consilia“) erteilt wurden, gelten folgende allgemeine Mandatsbedingungen:

§ 1 Geltung Mandatsbedingungen und Beratungsumfang

(1) Für den Umfang der von Consilia zu erbringenden steuerlichen Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Consilia wird den Auftrag nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und Berufspflichten (insbesondere StBerG, BOSTB).

(2) Diese Vertragsbedingungen gelten für alle laufenden und künftigen Aufträge, die der Mandant der Consilia erteilt, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden. Geschäftsbedingungen des Mandanten werden nur Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wird.

(3) Die steuerliche Beratung erfolgt ausschließlich in deutschem Recht. Ausländisches Steuerrecht oder sonstige rechtliche Beratung sind von der Beauftragung nicht erfasst.

§ 2 Pflichten des Mandanten

Der Mandant ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Bearbeitung des Mandats erforderlich ist. Der Mandant wird Consilia über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln.

Consilia wird die vom Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nicht zum Auftragsumfang.

Auf Verlangen der Consilia hat der Mandant die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von Consilia formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen (Vollständigkeitserklärung).

§ 3 Verschwiegenheit, Entbindung von der Schweigepflicht

(1) Consilia und deren Berater sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit beziehen sich auf alles, was den Beratern der Consilia in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden ist, und besteht nach Beendigung des Mandats fort. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit die Berufsordnung oder andere Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen oder die Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder die Verteidigung der Consilia in eigener Sache die Offenbarung erfordern. Consilia hat ihre Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Sofern die rechtliche Beratung des Mandanten durch die Consilia Rechtsanwalts-gesellschaft mbH oder die Prüfung des Mandanten durch die Consilia Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH erfolgt, entbindet der Mandant hiermit – jederzeit widerruflich – die Consilia und deren Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber diesen beiden Gesellschaften, um intern zum Zwecke der Mandatsbearbeitung auf bereits vorhandene Unterlagen, Informationen und deren Expertise zugreifen zu können.

§ 4 Vergütung

(1) Die Vergütung der Consilia bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV), sofern nichts anderes vereinbart wurde. Consilia weist den Mandanten darauf hin, dass in Textform eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden kann.

(2) Für bereits entstandene oder voraussichtlich entstehende Vergütungsansprüche und Auslagen kann Consilia einen Vorschuss fordern. Consilia kann die Aufnahme der Tätigkeit von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen.

(3) Consilia ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungsbeträge mit offenen Honorar-beträgen, Auslagen oder noch abzurechnenden Leistungen/Auslagen zu verrechnen.

§ 5 Gewährleistung

(1) Consilia ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben zur Gewährleistung verpflichtet. Mängel sind der Consilia unverzüglich anzuzeigen; den Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss der Mandant unverzüglich schriftlich geltend machen.

(2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von Consilia jederzeit Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf Consilia Dritten gegenüber mit Einwilligung des Mandanten berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen von Consilia den Interessen des Mandanten vorgehen.

§ 6 Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftung der Consilia für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf einen Betrag i. H. v. € 4.000.000,- (4-fache der Mindestversicherungssumme) begrenzt. Die Beschränkung bezieht sich allein auf einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Einzelvertragliche Haftungsbeschränkungen gehen dieser Regelung vor.

(2) Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1. gilt für die gesamte Tätigkeit der Consilia für den Mandanten, also insbesondere für sämtliche vereinbarten Aufträge. Einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es für diese Aufträge während der Laufzeit des Vertrages nicht.

(3) Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 gilt von Beginn der Auftragsbeziehung mit dem Mandanten an, hat ggf. also rückwirkende Kraft.

(4) Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 bis 3 gelten auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen. § 334 BGB wird nicht abbedungen.

§ 7 Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten – oder sofern es sich bei dem Mandanten um eine Gesellschaft handelt – durch Gesamtrechtsnachfolge oder Auflösung des Mandanten oder durch Gesamtrechtsnachfolge oder Auflösung der Gesellschaft.

(2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch Consilia sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden.

(4) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die der Consilia übergebenen Unterlagen Consilia bereitzustellen und durch den Mandanten am Sitz der Consilia abzuholen. Sofern die Handakte elektronisch geführt wird, ist Consilia nach ihrer Wahl berechtigt, die Handakte dem Mandanten entweder elektronisch auf einem verkehrsüblichen Datenspeicher (z. B. USB-Stick, CD-ROM, DVD) in maschinenlesbarer Form zur Verfügung zu stellen oder in Papierform oder durch elektronische Datenübergabe über den Softwareanbieter, sofern hierzu die technische Möglichkeit besteht und der Mandant oder der neue Steuerberater des Mandanten dieser Vorgehensweise zugestimmt hat, zu übergeben. § 8 bleibt unberührt.

§ 8 Aufbewahrung, Herausgabe

(1) Consilia bewahrt die ihr im Zusammenhang mit der Erledigung der übernommenen Aufgaben übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den geführten Schriftwechsel gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf.

(2) Nach Befriedigung ihrer Ansprüche hat Consilia auf Verlangen des Mandanten alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit unter diesem Vertrag von dem Mandanten oder für diese erhalten hat. Ausgenommen hiervon ist der Schriftwechsel zwischen Consilia und dem Mandanten. Ferner ausgenommen sind Schriftstücke, die dem Mandanten bereits in Urschrift oder Abschrift besitzen. Consilia ist berechtigt, von Unterlagen, die sie an den Mandanten zurückgibt, Kopien anzufertigen und zurückzubehalten

§ 9 Datenschutz

(1) Consilia speichert Informationen über den Mandanten in ihrem EDV-System. Der Mandant ist einverstanden, dass Consilia ihr EDV-System durch qualifiziertes, externes Fachpersonal warten lässt.

(2) Grundsätzlich hat der Mandant einen datenschutzrechtlichen Anspruch auf verschlüsselte E-Mail-Korrespondenz bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Der Mandant kann mittels gesonderter Erklärung sein Einverständnis, dass die Kommunikation zwischen Consilia und Mandant, aber auch gegenüber sonst in das Mandat eingebundenen Dritten auch mittels unverschlüsselter E-Mail erfolgen kann, erklären. Im Hinblick auf den Einsatz von unverschlüsselten E-Mails weist Consilia vorsorglich auf folgende Risiken und Umstände hin:

- a) Derzeit besteht bei jeder unverschlüsselten Versendung von Informationen und Dokumenten per E-Mail ein technisch unvermeidbares Risiko, dass
 - sich Dritte Zugang zu den enthaltenen Daten verschaffen und damit Kenntnis von ihrem Inhalt erlangen;
 - E-Mails Viren enthalten;
 - theoretisch andere Internet-Teilnehmer den Inhalt der E-Mails modifizieren können;
 - nicht vollständig sichergestellt ist, dass E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist.
- b) Da gegenwärtig ein strafrechtlicher Schutz für E-Mails nicht besteht (z.B. fallen sie nicht unter den Schutz des Postgeheimnisses), ist die rechtliche Zugriffsschranke für Dritte gering. Entsprechend kann Consilia eine Haftung für die Sicherheit der übermittelten Daten und Informationen nicht übernehmen und haftet für ggf. entstehende Schäden nicht.

(3) Consilia darf bei der Korrespondenz davon ausgehen, dass die vom Mandanten jeweils verwendete Kommunikationsdaten zutreffend/vertraulich sind und bleiben, und die absolute Vertraulichkeit auf seiner Seite immer gewährleistet ist. Kommunikationsdatenänderungen oder Vertraulichkeitsmängel sind vom Mandanten unverzüglich zumindest in Textform mitzuteilen, da es andernfalls u.a. zu nicht von Consilia zu vertretenden Fehlleitungen/Verzögerungen kommen kann, die zu vollständigen Rechtsverlusten führen können.

§ 10 Sonstiges

(1) Es gilt deutsches Recht.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Sofern der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis Passau als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(4) Consilia ist nicht bereit an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

(5) Falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.